

## Stadt Heidelberg

Federführung:  
Dezernat IV, Bürgeramt

Beteiligung:

Betreff:

### Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes

# Informationsvorlage

#### Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.  
Letzte Aktualisierung: 06. Dezember 2010

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Kenntnis genommen:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	17.11.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Gemeinderat	02.12.2010	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

**Inhalt der Information:**

*Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die Information zum Thema „Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes“ zur Kenntnis.*

## **Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 17.11.2010**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## **Sitzung des Gemeinderates vom 02.12.2010**

**Ergebnis:** Kenntnis genommen

## A. Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

### 1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ 2	+	Diskriminierung und Gewalt vorbeugen <b>Begründung:</b> Das subjektive Sicherheitsempfinden unserer Bürgerinnen und Bürger und die objektive Sicherheitslage werden verbessert. Der Bedarf an Kontrollen der allgemeinen Ordnungswidrigkeiten ist ständig gestiegen.

### 2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

## B. Begründung:

Mit Antrag Nr. 0043/2010/AN haben die Arbeitsgemeinschaft Grün-Alternative-Liste Heidelberg/ Heidelberg pflegen und erhalten gemeinsam mit den Gemeinderatsfraktionen SPD und Grüne die Aufnahme des Tagesordnungspunktes „Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes“ beantragt und um einen Bericht der Verwaltung gebeten.

### Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes

#### **Einführung/Anlass**

Die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in Heidelberg ist eine wichtige öffentliche Aufgabe, für die die Polizeibehörde und der Polizeivollzugsdienst gemeinsam verantwortlich sind. Dies trägt wesentlich zu einem positiven Sicherheitsempfinden und zur Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger bei und erhöht die Wohnqualität in der Stadt. Das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger hängt auch eng mit dem Erscheinungsbild und der Sauberkeit im öffentlichen Raum zusammen. Verschmutzte und verwahrloste Bereiche sehen Bürger als ein Indiz für eine möglicherweise beeinträchtigte Sicherheit.

Im Bereich der Ordnungsstörungen gibt es in Heidelberg seit längerer Zeit zwei „Brennpunkte“, und zwar die Neckarwiese in Neuenheim und die Kernaltstadt. Die Klagen aus der Bevölkerung reichen von massiven Lärmbelästigungen durch menschliches Fehlverhalten, Grölen auf der Straße, Alkoholkonsum, Urinieren an Hauswänden und in Hauseingängen, Wegwerfen von Abfall, Störungen durch Gewerbebetriebe (überwiegend Gaststätten) bis hin zu unerlaubten Sondernutzungen auf der Straße. Im Bereich der Neckarwiese in Neuenheim kommen zusätzlich Belästigungen durch Grillen außerhalb von zugelassenen Stellen hinzu.

Der Polizeivollzugsdienst ist mit der Vielzahl seiner Aufgaben (insbesondere Verfolgung von Straftaten) nicht in der Lage, auch die Ordnungsstörungen konsequent zu verfolgen, zumal die Mannschaftsstärke in den Nachtstunden und an Wochenenden zu gering ist. In erster Linie werden schwere Delikte verfolgt. So erfolgen im Bereich der Ordnungsstörungen keine oder kaum Kontrollen, weshalb der Ruf der Bürgerinnen und Bürger nach einem kommunalen Ordnungsdienst immer lauter geworden ist.

Bei der Stadt gibt es über den Gemeindevollzugsdienst (GVD) zwar schon seit vielen Jahren Außendienstmitarbeiter, die aber in erster Linie für die Überwachung des ruhenden Verkehrs und des fließenden Verkehrs (Geschwindigkeitskontrollen) eingesetzt sind.

Im Sommer 2007 hat sich die Ordnungslage auf der Neckarwiese und in der Altstadt weiter verschärft, weshalb Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner die Einrichtung eines Kommunalen Ordnungsdienstes befürwortet hat.

### **Organisation und Stärke**

Mit Wirkung vom 01.03.2008 wurde beim Bürgeramt der Kommunale Ordnungsdienst (KOD) in der Abteilung 1 - Allgemeine Ordnungsangelegenheiten - als eigenes Sachgebiet eingerichtet.

In einem ersten Schritt gingen 2008 zwei MitarbeiterInnen, die bereits beim Gemeindevollzugsdienst mit der Verfolgung allgemeiner Ordnungswidrigkeiten betraut waren, vom Rechtsamt mit ihren Planstellen auf das neu eingerichtete Sachgebiet KOD beim Bürgeramt über. Zum Stellenplan 2009/2010 hat der Gemeinderat der Schaffung 4 weiterer Stellen für den KOD sowie einer Stelle für die Sachgebietsleitung zugestimmt, die seit Anfang 2010 alle besetzt sind. Seither - wie bereits in der Organisationsverfügung geregelt - ist der KOD in einer Stärke von 3 Zweier-Teams im Schichtdienst im Stadtgebiet unterwegs.

Nachdem sich die Situation in der Altstadt nicht verbessert hat, ist 2009 beim Runden Tisch Pro Altstadt der Ruf nach einer weiteren Verstärkung des KOD lauter geworden. Zur weiteren Verstärkung des Kommunalen Ordnungsdienstes hat Herr Oberbürgermeister Dr. Würzner Anfang 2010 entschieden, dass zwei Stellen vom GVD zum KOD übergehen und der KOD mit nunmehr 8 AußendienstmitarbeiterInnen dafür in den Abendstunden in der Kernaltstadt auch die Überwachung des ruhenden Verkehrs übernimmt. Die zwei weiteren Stellen sind inzwischen besetzt.

### **Aufgaben**

Die Verwaltung hat dem Kommunalen Ordnungsdienst nach § 80 Absatz 1 Polizeigesetz den gesamten Aufgabenkatalog aus § 31 der Durchführungsverordnung zum Polizeigesetz übertragen. Dadurch ist der Kommunale Ordnungsdienst mit den in der **Anlage 1** genannten Vollzugsaufgaben betraut.

Als Kontrollschwerpunkte hat die Verwaltung die nachfolgenden Bereiche festgelegt:

1. Lärmbelästigungen (durch Gaststätten und menschliches Fehlverhalten im öffentlichen Raum), insbesondere in der Heidelberger Altstadt
2. Unzulässige Nutzung des Neckarvorlandes, insbesondere Grillen außerhalb zugelassener Einrichtungen, Urinieren, freilaufende Hunde, Alkoholmissbrauch
3. Sondernutzung auf öffentlichen Straßen
4. Landes-Nichtraucherchutzgesetz
5. Auswirkungen des exzessiven Alkoholmissbrauchs (vor allem durch Kinder und Jugendliche)
6. Überwachung von öffentlichen Anlagen und Spielplätzen
7. Straßenmusikanten
8. Betteln
9. Leinenpflicht von Hunden
10. Fütterungsverbot von Wildvögeln
11. Sperrzeitregelungen, Außenbewirtschaftung und Einhaltung von Auflagen bei Gaststätten
12. Überwachung bei der Frühjahrs- und Herbstmesse und Frühlingsfesten in den Stadtteilen
13. Illegale Wettbüros
14. PKW-Kennzeichnungsverordnung

Der kommunale Ordnungsdienst schreitet bei Verkehrsverstößen – künftig mit Ausnahme in der Heidelberger Altstadt in den Abendstunden – nur ein, soweit eine Behinderung anderer Verkehrsteilnehmer gegeben ist. Die Verfolgung von Verkehrsverstößen obliegt nach wie vor dem GVD.

Die Verfolgung von Straftaten wurde dem Kommunalen Ordnungsdienst ausdrücklich nicht übertragen, d. h., das Einschreiten des Kommunalen Ordnungsdienstes endet, wenn Straftaten begangen werden oder sich eine Gefahr für körperliche Unversehrtheit unserer Mitarbeiter/innen nicht mehr ausschließen lässt. Hier muss das Einschreiten durch die Polizei erfolgen.

### **Befugnisse**

Nach § 80 Absatz 2 Polizeigesetz haben die Mitarbeiter des KOD bei der Erledigung der ihnen übertragenen Aufgaben die Stellung von Polizeibeamten. Sie sind damit zur Durchführung der in § 60 Absatz 3 Polizeigesetz aufgeführten Einzelmaßnahmen befugt (u. a. Befragung und Datenerhebung, Personenfeststellung, Vorladung, Gewahrsam, Durchsuchung von Personen, Durchsuchung von Sachen, Sicherstellung von Sachen, Beschlagnahme von Sachen). Weiterhin sind die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes zur Anwendung des unmittelbaren Zwanges (§§ 49 bis 52 Polizeigesetz) berechtigt. Hinsichtlich der Strafverfolgung können die Mitarbeiter des KOD nur vorläufige Festnahmen nach dem sog. Jedermannsrecht gemäß § 127 Absatz 1 Strafprozessordnung durchführen, da ihnen die Verfolgung konkret bestimmter Straftaten nicht übertragen wurde (siehe oben). Bei der Erforschung von Ordnungswidrigkeiten können die Mitarbeiter des KOD nach § 53 Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) in Verbindung mit § 46 Absatz 1 OWiG die Vorschriften der Strafprozessordnung sinngemäß anwenden, jedoch ist die vorläufige Festnahme eines Verdächtigen wegen einer Ordnungswidrigkeit nach § 46 Absatz 3 OWiG nicht zulässig.

### **Zusammenarbeit mit der Polizei**

Nach Vereinbarungen zwischen der Polizeidirektion Heidelberg und der Stadt übersendet der Kommunale Ordnungsdienst seine Wochendienstpläne an das Führungs- und Lagezentrum der Polizeidirektion. Dieses leitet die Dienstpläne an die Polizeireviere Heidelberg Mitte, Heidelberg Nord und Heidelberg Süd weiter, wodurch die Polizei stets informiert ist, wann und wo der KOD im Einsatz ist. Der Einsatz der Polizei im Bereich der Ordnungsstörungen erfolgt verstärkt insbesondere an Wochenenden nach Dienstende des KOD (02.00 Uhr). Nach Einschätzung der Polizei ist es aufgrund des Alkoholisierungsgrades von Personen nach diesem Zeitpunkt für kommunale Ordnungsbedienstete zu gefährlich, gegen störende Personen vorzugehen. Die Streifen des Kommunalen Ordnungsdienstes teilen nach der Dienstanweisung dem Führungs- und Leitungszentrum der Polizeidirektion Heidelberg (FLZ) telefonisch zu Streifenbeginn ihre Einsatzzeiten bzw. Einsatzräume sowie ihre telefonische Erreichbarkeit mit. Das Ende der Streife wird ebenfalls dem FLZ telefonisch mitgeteilt.

### **Einsatzzeiten des KOD**

Die drei Streifenteams des KOD verrichten ihren Dienst unter der Woche in drei Schichten (Frühdienst 07.15 bis 16.00 Uhr, Mittagsdienst 09.00 bis 17.30 Uhr, Spätdienst 12.00 Uhr bis 21.30 Uhr). Von freitags auf samstags und samstags auf sonntags erfolgen die Streifen des KOD in der Zeit zwischen 17.30 bis 02.00 Uhr. An Sonntagen ist der KOD tagsüber nur im Falle einer besonderen Anordnung zwischen 13.00 und 21.30 Uhr im Dienst.

## **Ausbildung**

Bei der Polizeidirektion Heidelberg und bei der Bereitschaftspolizei wurden die Mitarbeiter/innen einer intensiven Schulung unterzogen. Bei der Bereitschaftspolizei in Bruchsal wurden die KOD-Mitarbeiter/innen in einem 14-tägigen Lehrgang in das Allgemeine Ordnungswidrigkeiten-Recht eingewiesen. Außerdem wurde bei der Polizeidirektion Heidelberg ein einwöchiges Trainingsprogramm mit Fahrsicherheitstraining und ein allgemeines Zugriffs- und Abwehrtraining durchgeführt. Die Mitarbeiter/innen sind mit Handschließen, Pfefferspray und Sicherheitsweste (für Nacht- und Sondereinsätze) zur Gefahrenabwehr ausgestattet. Dies geschah auch auf Empfehlung und in Absprache mit der Polizeidirektion Heidelberg. Das Bürgeramt hat außerdem in Abstimmung mit der Polizei eine spezielle Dienstanweisung für den KOD über das Verhalten, Auftreten und Erscheinungsbild erlassen. Nach Einarbeitungs- und Probezeit (drei Monate) konnten die Mitarbeiter des Kommunalen Ordnungsdienstes selbständig ihre Tätigkeit aufnehmen.

## **Tätigkeitsbericht**

Durch Präsenz und das Tätigwerden des Ordnungsdienstes und durch kompetente Ansprache von Störern sollen nächtliche Ordnungsstörungen bereits im Vorfeld vermieden und bereits eingetretene Störungen jedoch auch schnell beseitigt und geahndet werden. Um ein effektives, präventives Tätigwerden, eine ausreichende Präsenz an den Schwerpunkteinsatzorten und vor allem auch zu außergewöhnlichen Zeiten (Abendstunden, Wochenenden) sicherzustellen, muss im Schichtbetrieb gearbeitet werden. Aus Sicherheitsgründen und zur Beweissicherung wurden - wie bereits erwähnt - drei Teams (künftig vier) - bestehend aus je zwei Personen - gebildet. Zu kritischen Zeiten (Nachtdienst an den Wochenenden) bestehen die Streifen aus Sicherheitsgründen aus drei Personen.

Insbesondere an den beiden Brennpunkten (Altstadt und Neckarwiese in Neuenheim) haben sich die verstärkten Kontrollen durch den KOD als absolut notwendig erwiesen. Es wurde eine Vielzahl von Ordnungsstörungen festgestellt, die zu Aufklärungen, Ermahnungen bis hin zu Anzeigen von Ordnungswidrigkeiten geführt haben.

Beispielsweise wurden 2009 vom KOD insgesamt 849 Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen erstattet, die sich auf folgende Verstöße verteilten:

- 282 Verstöße Wildurinieren im gesamten Stadtgebiet
- 180 Verstöße nicht angeleinte Hunde
- 122 sonstige spezielle Verstöße wie z.B. Sondernutzungen, Taubenfütterung usw.
- 96 Verstöße unerlaubtes Grillen auf dem Neckarvorland
- 63 Verkehrsordnungswidrigkeiten
- 32 ABO-Werber
- 17 unerlaubte Außenbewirtschaftungen
- 15 unzulässig abgestellte Werbeanhänger
- 14 Verstöße Landesnichtraucherschutzgesetz (LNRSCHG)
- 11 gewerbsmäßige Bettler
- 10 Verstöße unerlaubte Müllablagerung
- 7 Verstöße wildes Plakatieren

Seit 2010 ist zu beobachten, dass auf der Neckarwiese die Ordnungsstörungen deutlich abgenommen haben. Beispielsweise wird immer weniger außerhalb der Grillzonen gegrillt, das wilde Urinieren hat abgenommen und Hundebesitzer führen ihre Hunde signifikant verstärkt angeleint aus. Dies ist vor allem ein Erfolg des Runden Tisches Neckarvorland und der dort verabredeten Maßnahmen und Strategien.

Nach den Feststellungen des KOD bewirkt die verstärkte Präsenz mit den zielgerichteten Kontrollen in der Altstadt, dass Betreiber von Gaststätten zunehmend die ihnen in Bescheiden auferlegten Auflagen strikt einhalten, und verstärkt Ordnungspersonal einsetzen, um dadurch Ordnungswidrigkeiten-Anzeigen zu vermeiden. Hierzu tragen auch die vom KOD zwischenzeitlich durchgeführten informatorischen Messungen bei.

Durch verstärkte Kontrollen der Außenbewirtschaftung in der Altstadt konnte bereits eine Verhaltensänderung der Gastwirte erreicht werden. Beispielsweise hat die Außenbewirtschaftung außerhalb der zugelassenen Zeiten deutlich abgenommen. Große Probleme bereiten in diesem Bereich aber weiterhin der Lärm durch die sich auf der Straße befindlichen Menschen und die Verschmutzung der Straßen.

Die Anforderungen an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des KOD sind sehr hoch. Zwei wesentliche Faktoren sind der Dienst zu ungünstigen Zeiten sowie der Umgang mit zum Teil stark alkoholisierten, nur schwer zugänglichen Personen. Durch besondere Aktionen, wie beispielsweise die Durchführung von Schwerpunktkontrollen des allgemeinen Alkoholverkaufsverbots seit dem 01.03.2010 nehmen die Einsatzzeiten der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Wochenspät- und Nachtdiensten immer mehr zu.

## **Fazit**

Die Einrichtung des KOD war erforderlich, weil im öffentlichen Raum viele Ordnungsstörungen begangen werden, die verstärkte Kontrollen erforderlich machen. Der KOD hat sich auch bewährt, da nachweisbar durch eine verstärkte Präsenz von Ordnungskräften Ordnungsstörungen signifikant reduziert werden konnten.

gezeichnet

Wolfgang Erichson

### **Anlage zur Drucksache:**

<b>Nummer:</b>	<b>Bezeichnung</b>
A 01	Übertragene Vollzugsaufgaben